

# EUROPA-INFORMATIONEN AKTUELL

INFORMATIONSBÜRO MECKLENBURG-VORPOMMERN BEI DER EU

## Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Staatsanleihekaufprogramm der Europäischen Zentralbank – Inhalt und mögliche Konsequenzen

### 1. Wesentlicher Inhalt des Urteils

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit [Urteil vom 5. Mai 2020](#) mehreren Verfassungsbeschwerden gegen das Staatsanleihekaufprogramm (Public Sector Purchase Programme – PSPP) der Europäischen Zentralbank (EZB) mit 7:1 Stimmen teilweise stattgegeben und sich damit erstmalig in seiner Geschichte gegen ein Urteil des Gerichtshofs der EU (EuGH) gestellt ([Urteil des EuGH vom 11. Dezember 2018](#)).

#### Hintergrund:

Zwischen März 2015 und Ende 2018 hatte die EZB rund 2,6 Billionen € in Staatsanleihen und andere Wertpapiere gesteckt - den allergrößten Teil über das Programm PSPP (Public Sector Purchase Programme), auf das sich das Urteil bezieht. Die EZB konnte mit dem PSPP viel Geld in die Märkte leiten und mittelfristig eine Teuerungsrate knapp unter 2 Prozent gewährleisten. Stagnierende oder fallende Preise hätten Verbraucher und Unternehmen dazu verleiten können, Investitionen aufzuschieben. Das hätte die Konjunktur gebremst. Ein weiterer Wirkungskanal sind die Zinsen. Sinkende Renditen für Staatsanleihen verringern die Finanzierungskosten für die Staaten. Die Deutsche Bundesbank ist der größte Anteilseigner der EZB, mit etwas mehr als 26 Prozent. Entsprechend groß ist das Kaufvolumen deutscher Staatsanleihen. Anleihen anderer Euroländer werden gemäß ihrem Anteil in geringerem Umfang aufgekauft.

#### EZB handelt ohne Verhältnismäßigkeitsprüfung

An den beanstandeten Maßnahme der EZB dürfen deutsche Verfassungsorgane, Behörden und Gerichte nach dem Urteil des BVerfG weder am Zustandekommen noch an Umsetzung, Vollziehung oder Operationalisierung von Ultra-vires-Akten (Maßnahmen für die keine EZB-Zuständigkeit besteht) mitwirken, dies trifft nach einer dreimonatigen Frist auch für die deutsche Bundesbank zu. Es sei denn, dass die EZB in einem neuen Beschluss nachvollziehbar darlegt, dass die mit dem PSPP angestrebten währungspolitischen Ziele nicht außer Verhältnis zu den damit verbundenen wirtschafts- und fiskalpolitischen Auswirkungen stehen. Unter derselben Voraussetzung ist sie verpflichtet, mit Blick auf die unter dem PSPP getätigten Ankäufe für eine im Rahmen des ESZB abgestimmte – auch langfristig angelegte – Rückführung der Bestände an Staatsanleihen Sorge zu tragen.

#### Pflicht von Bundesregierung und Bundestag hiergegen vorzugehen

Mit dem Urteil verpflichtet das BVerfG die Bundesregierung und den Bundestag aufgrund ihrer Integrationsverantwortung, auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung durch die EZB hinzuwirken. Bundesregierung und Bundestag müssen ihre Rechtsauffassung gegenüber der EZB deutlich machen oder auf sonstige Weise für die Wiederherstellung vertragskonformer Zustände sorgen. Zur Begründung führt das BVerfG aus; dass die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag die Beschwerdeführer in ihrem Recht aus Art. 38 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG (Mindestmaß an demokratischer Legitimation) verletzt haben. Sie haben es unterlassen, dagegen vorzugehen, dass die Europäische Zentralbank (EZB) in den für die Einführung und Durchführung des PSPP erlassenen Beschlüssen weder geprüft noch dargelegt hat, dass die hierbei getroffenen Maßnahmen verhältnismäßig sind. Zu berücksichtigen seien unter anderem die Interessen der Sparer, denen wegen der Niedrigzinsen Verluste drohten.

## 2. Juristischer Hintergrund der Entscheidung

Das Verhältnis von BVerfG und EuGH zueinander ist seit Jahrzehnten Gegenstand von Abgrenzungs- und im besten Fall Kooperationsmodellen. Das BVerfG hat in mehreren Entscheidungen - bis hin zum „[Maastricht-Urteil](#)“ 1993 - folgende Rechtsansicht entwickelt: Solange die EU, insbesondere durch die Rechtsprechung des EuGH, einen wirksamen Schutz der Grundrechte gegenüber der Hoheitsgewalt der Gemeinschaft generell gewährleistet, der dem vom Grundgesetz als unabdingbar gebotenen Schutz im Wesentlichen gleichzusetzen ist, wird das BVerfG seine Gerichtsbarkeit nicht mehr ausüben und dieses (vom EuGH gesprochene) Recht mithin nicht mehr am Maßstab der Grundrechte des GG überprüfen. Das BVerfG behält sich jedoch vor, bei in tatsächlicher Hinsicht nicht ausreichendem Grundrechtsschutz selbst die letztinstanzliche Entscheidungsbefugnis zu besitzen. Im Maastricht-Urteil spricht das BVerfG von einer Art Kooperationsverhältnis zum EuGH. Danach garantiert der EuGH den Grundrechtsschutz in jedem Einzelfall für das gesamte EU-Gebiet, das BVerfG beschränkt sich auf die generelle Gewährleistung der unabdingbaren Grundrechtsstandards. Im [Lissabon-Urteil](#) vom 30. Juni 2009 bestätigte das BVerfG diesen Prüfungsvorbehalt mit der möglichen Folge, dass „ausnahmsweise, unter besonderen und engen Voraussetzungen, das Bundesverfassungsgericht Recht der Europäischen Union für in Deutschland nicht anwendbar erklärt“.

Die Entscheidung vom 5. Mai 2020 beinhaltet zum ersten Mal einen solchen offenen Widerspruch zwischen dem BVerfG und dem EuGH. Auf Vorlage des BVerfG hatte der EuGH am 11. Dezember 2018 [entschieden](#), das Programm PSPP der EZB zum Ankauf von Staatsanleihen an den Sekundärmärkten verstoße nicht gegen das Unionsrecht. Über dieses Urteil setzt sich das BVerfG jetzt hinweg. So heißt es in RN 119 des Urteils des BVerfG unmissverständlich: „Die Auffassung des Gerichtshofs in seinem Urteil vom 11. Dezember 2018, der Beschluss des EZB-Rates über das PSPP-Programm und seine Änderungen seien noch kompetenzgemäß...verkennt Bedeutung und Tragweite des auch bei der Kompetenzverteilung zu beachtenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit... offensichtlich und ist wegen der Ausklammerung der tatsächlichen Wirkungen des PSPP methodisch nicht mehr vertretbar... Das Urteil des Gerichtshofs vom 11. Dezember 2018 überschreitet daher offenkundig das ihm in Art. 19 Abs. 1 Satz 2 EUV erteilte Mandat und bewirkt eine strukturell bedeutsame Kompetenzverschiebung zu Lasten der Mitgliedstaaten.“ Diese harsche Kritik überrascht, ist aber aus Sicht des BVerfG konsequent, da der absolute Ausnahmefall begründet werden muss, das eigentlich abschließende Urteil des EuGH nicht anzuwenden. Von einem Kooperationsverhältnis zwischen BVerfG und EuGH bleibt keine Spur mehr.

## 3. Mögliche weitere Folgen der Entscheidung

Grundsätzlich kann die EZB die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den Kriterien des BVerfG nachholen. Dabei kommt es aber darauf an, dass die Erwägungen nachvollziehbar in der Kompetenz der EZB liegen. Die EZB darf dabei ihr Mandat für die Währungspolitik nicht überschreiten und muss auch bei zukünftigen Entscheidungen die Verhältnismäßigkeit mit prüfen. Unter diesen Voraussetzungen können Staatsanleiheprogramme weiterlaufen, deren Rolle sogar noch an Bedeutung gewonnen hat, seit die EZB mit einem Kaufprogramm namens PEPP auch gegen die wirtschaftlichen Folgen von Corona kämpft (dieses Programm war nicht direkt Gegenstand des Urteils).

Während die wirtschaftlichen Folgen unklar bleiben, ist zu befürchten, dass der EuGH durch das Urteil Schaden nimmt. Bislang war der EuGH die Bastion z.B. im Kampf gegen den Abbau des Rechtsstaats in Polen, Ungarn und anderen Staaten der EU. Trotz anderslautender Bekundungen hatten die kritisierten Regierungen letztlich immer alle Urteile aus Luxemburg umgesetzt. Das Urteil aus Karlsruhe öffnet jetzt Tür und Tor dafür, Anordnungen des EuGH zu ignorieren, wenn ein Verstoß gegen die eigene Verfassung behauptet wird.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie gerne:



Dr. Lars Friedrichsen, Dr. Merten Barnert,  
Henning Machedanz

Informationsbüro Mecklenburg-Vorpommern bei der EU  
Boulevard St. Michel 80  
B-1040 Brüssel

Telefon: 0032 2 741 6000  
Fax: 0032 2 741 6009  
E-Mail: [poststelle@mv-office.eu](mailto:poststelle@mv-office.eu)  
Internet: [www.mv-office.eu](http://www.mv-office.eu)